



Sichere Schule

Schultoiletten

Impressum



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin

Tel.: +49 30 13001-0 (Zentrale)

Fax: +49 30 13001-9876

E-Mail: info@dguv.de; Internet: www.dguv.de

Verantwortlich für den Inhalt

Andreas Baader, DGUV

Redaktionsleitung und Ansprechpartner

Boris Fardel, Unfallkasse NRW (UK NRW)

Tel.: +49 211 2808-1200

Redaktion & Autorinnen und Autoren

Boris Fardel (UK NRW), Ralph Glaubitt (UK NRW), Ralf
Huihsen (UK NRW), Elke Lattmann (UK NRW)

In Zusammenarbeit mit

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Moskauer Str. 18, 40227 Düsseldorf

Unfallkasse Baden-Württemberg

Augsburger Straße 700, 70329 Stuttgart

Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71, 80805 München

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband

Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig

Unfallkasse Bremen

Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20, 60486 Frankfurt am Main

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Str. 199, 19053 Schwerin

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/Landesunfallkasse Niedersachsen

Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg

Gartenstraße 9, 26122 Oldenburg

Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Orensteinstraße 10, 56626 Andernach

Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Käpperstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Straße 17, 01662 Meißen

Unfallkasse Brandenburg

Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111, 99867 Gotha

Unfallkasse Saarland

Beethovenstr. 41, 66125 Saarbrücken-Dudweiler

Sachgebiete der DGUV

Allgemeinbildende Schulen

Bildnachweis

Boris Fardel
rend Medien Service GmbH

Gestaltung, Umsetzung

rend Medien Service GmbH
www.rend.de

Ausgabe Juni 2019
www.sichere-schule.de



Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Schultoiletten	4
Schultoiletten	4
Schultoiletten - Anhang	9
Barrierefreie Gestaltung von Sanitärräumen	9
Barrierefreie Gestaltung von Handwaschbecken	10

Schultoiletten müssen sowohl in ausreichender Anzahl vorhanden sein als auch schnell und gut erreichbar sein. Saubere und ansprechend gestaltete WC-Anlagen sind wichtig für die Akzeptanz und Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler. Sie können durchaus auch den Wohlfühlfaktor an Schule verbessern und Tendenzen zu Vandalismus in den Sanitärräumen reduzieren.

Losgelöst von gestalterischen Aspekten sind bei der Planung von Toilettenräumen folgende Kriterien leitend:

- Wie viele Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte/Personal müssen mit Toiletten versorgt werden?
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit einer gleichzeitigen Nutzung der Toiletten/Urinale und Handwaschbecken?
- Wo werden **barrierefreie Toiletten** benötigt? Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob einzelne Bereiche der Schule, wie z. B. die Sporthalle oder die Aula, separat genutzt werden sollen.
- Wo befindet, bzw. soll sich der Standort der Toilettenanlage befinden? Hier können folgende Überlegungen eine Rolle spielen:
 - Sind sie vom Außengelände bzw. dem Schulhof gut erreichbar?
 - Gibt es Schülertoiletten auf jeder Etage, in der sich Unterrichtsräume befinden?
 - Liegen die Toilettenanlagen für Lehrkräfte in der Nähe der Lehrerzimmer oder des Verwaltungstraktes, bei großen Schulsystemen darüber hinaus in der Nähe der Aufenthalts- bzw. Besprechungs- und Vorbereitungsräume?



© B. Fardel | Unfallkasse NRW

weibliche oder männliche Beschäftigte	Mindestanzahl bei hoher Gleichzeitigkeit der Nutzung	
	Toiletten/ Urinale	Handwaschgelegenheiten
bis 5	2	1
6 bis 10	3	1
11 bis 25	4	2
26 bis 50	6	2
51 bis 75	7	3
76 bis 100	9	3
101 bis 130	11	4
131 bis 160	13	4
161 bis 190	15	5
191 bis 220	17	6
221 bis 250	19	7
	je weitere 30 Personen +2	je weitere 90 Personen +2

In Anlehnung an ASR A 4.1. „Sanitärräume“

Im Hinblick auf die Bemessung und die Ausstattung von WC-Anlagen sind die Vorgaben aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sanitärräume“ heranzuziehen. Aufgrund der begrenzten Pausenzeiten sollte eher von einer hohen gleichzeitigen Nutzung ausgegangen werden.

Bei Jungentoiletten oder Toiletten für männliche Beschäftigte muss mindestens ein Drittel als Toilette und der Rest als Urinale ausgeführt sein.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können bei der Festlegung der Toilettenanzahl die Stundentoiletten möglicherweise Berücksichtigung finden, sofern diese in den Pausenzeiten zugänglich und nutzbar sind oder aufgrund der Unterrichtsorganisation auch während der Unterrichtszeiten genutzt werden können.

Je WC-Anlage sollte mindestens ein Behinderten-WC vorhanden sein. Dieses ist entsprechend den Vorgaben zur **barrierefreien Gestaltung** von Toilettenräumen vorzuhalten.



Sowohl bei der Planung und Umgestaltung als auch beim Betrieb von Schultoiletten sind immer hygienische, sicherheitstechnische und baurechtliche Vorgaben zu beachten. Die folgenden Anforderungen an die Beschaffenheit der Toilettenräume sind einzuhalten:

- Die Raumhöhe im Sanitärraum darf 2,5 m nicht unterschreiten.
- Die Mindesthöhe der Trennwände und Türen von Toilettenzellen darf nicht weniger als 1,90 m betragen. Bei unvollständig abgetrennten Toilettenzellen darf zwischen Fußboden und der Unterkante der Trennwände oder Türen ein Abstand von 0,10 bis höchstens 0,15 m nicht überschritten werden.
- Der Mindestwert der Beleuchtungsstärke der künstlichen Beleuchtung muss in Toilettenräumen mindestens 200 Lux mit einem Mindestwert der Farbwiedergabe von Index Ra 80 betragen. Es wird empfohlen, die Spiegelbeleuchtung mit 500 lx vorzusehen.

bei Querlüftung	
bei einseitiger Fensterlüftung	
je Toilette	1700 cm ²
je Bedürfnisstand	1000 cm ²
je Toilette	1000 cm ²
je Bedürfnisstand	600 cm ²

In Anlehnung an ASRA 4.1. „Sanitäräume“

- Die Lufttemperatur in Toilettenräume muss während der Nutzungsdauer mindestens + 21 °C betragen, wobei diese durch Lüftungsvorgänge kurzzeitig unterschritten werden darf.
- Toilettenräume müssen eine wirksame Lüftung aufweisen. Bei einer Fensterlüftung sind folgende Mindestausschnitte der Lüftungsöffnung einzuhalten:
- Beim Einsatz Lüftungstechnischer Anlagen muss der Abluftvolumenstrom mindestens 11 m³/ (h m²) erreichen.
- Bei der Nutzung der Toilettenräume darf keine Zugluft durch die Be- und Entlüftung entstehen und die Abluft darf nicht in andere Räume gelangen.
- Ein Toilettenraum soll nicht mehr als 10 Toilettenzellen und 10 Bedürfnisstände enthalten.
- Trennwände, Türen, Fenster und Bedürfnisstände müssen in Sanitäräumen so angeordnet sein, dass sie von außen nicht eingesehen werden können.
- Ein Vorraum ist nicht erforderlich, wenn der Toilettenraum nur eine Toilette enthält und keinen unmittelbaren Zugang zu einem Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Umkleide-, Wasch- oder Sanitätsraum hat.
- Fußböden müssen der Rutschfestigkeit R 10 entsprechen.
- Fußböden und Wände müssen aus einem Material bestehen, das sich feucht reinigen lässt, z. B. keramische Fliesen, Kunststoffe.
- Toilettenzellen müssen absperrbar sein und eine Wasserspülung haben.
- Die notwendigen Bewegungsflächen sind bereits bei der Planung der Toilettenräume oder -zellen einzuhalten. Hinweise hierzu können der technischen Regel „Sanitäräume“ entnommen werden.
- Türanschläge von Toiletten sollten möglichst nach außen erfolgen, so können Personen im Notfall leichter geborgen werden, da sich die Tür leichter öffnen lässt. In diesen Fällen sind die Toilettenzellen so herzurichten, dass neben der Toilette jeweils ein Freiraum von 200 mm und davor eine freie Bewegungsfläche von mind. 800 mm Breite und 600 mm Tiefe vorhanden ist.
- Bei der Planung der Toilettenanlagen ist auch zu beachten, dass die Weglänge zur Toilette 100 m nicht überschreiten darf. Für Beschäftigte sollte die Strecke möglichst kürzer als 50 m sein und nicht weiter als eine Etage von den einzelnen Klassenräumen entfernt sein. Für Schülerinnen und Schüler wird eine Toilettenanlage auf jeder Etage empfohlen.
- In Toilettenanlagen mit hoher Nutzung sind Bodenabläufe (mit Geruchsverschluss) hilfreich und sollten eingeplant werden. In der Nähe der Urinale sollte ein Bodenablauf und eine Zapfstelle zu Reinigungszwecken angebracht werden.
- Sofern für die Gebäudereinigung keine eigenen Putzmittelräume mit Kalt- und Warmwasserzapfstellen bereitgestellt werden können, ist es hilfreich diese in Toilettenräumen bzw. –vorräumen zusätzlich bereit zu stellen.
- Verdeckte Befestigungen beugen Vandalismus vor.



© B. Fardel | Unfallkasse NRW

Bei der Ausstattung von Toilettenräumen sollte folgendes beachtet werden:

- Die Toilettenzellen müssen mit Toilettenpapier, Toilettenbürste, Papierhalter und Kleiderhaken ausgestattet sein. Sinnvoll können Toilettenpapierspender sein, die mit einem Schloss gesichert sind.
- In jede Frauentoilette ist ein Hygienebehälter mit Deckel zur Verfügung zu stellen. Bei Herrentoiletten ist mindestens ein Hygienebehälter mit Deckel in einer gekennzeichneten Toilette zur Verfügung zu stellen.
- In nassbelasteten Bereichen sind korrosionsbeständige Materialien zu verwenden.
- Es sollten möglichst wartungsarme, glattflächige und einfach zu reinigende Armaturen, bevorzugt verchromte, eingebaut werden, die wasser- und energiesparend sind.
- Wasserlose Urinalanlagen bedürfen einer regelmäßigen Reinigung und Pflege. Hierzu sind die Herstellerangaben zu beachten und das Reinigungspersonal ist entsprechend einzuweisen.
- Im Vorraum von Toilettenräumen müssen sich Handwaschbecken und Spiegel sowie Seifenspender und Einmal-Handtücher befinden. Auch Warmlufthändetrockner können eingesetzt werden. Für [barrierefrei gestaltete Handwaschbecken](#) sind besondere Anforderungen zu berücksichtigen. Im Sinne einer gelungenen Inklusion kann es hilfreich sein alle Handwaschbecken barrierefrei auszubilden.



© B. Fardel | Unfallkasse NRW

Bei einer [barrierefreien Gestaltung](#) sind besondere Anforderungen an die Ausstattung von Handwaschbecken zu berücksichtigen.



Quellen

- Branche Schule, DGUV Regel 102-601, Kapitel 3.2, Aufenthalt im Schulgebäude
- Sanitärräume, Technische Regel für Arbeitsstätten, ASR A4.1
- Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude, DIN 18040-1

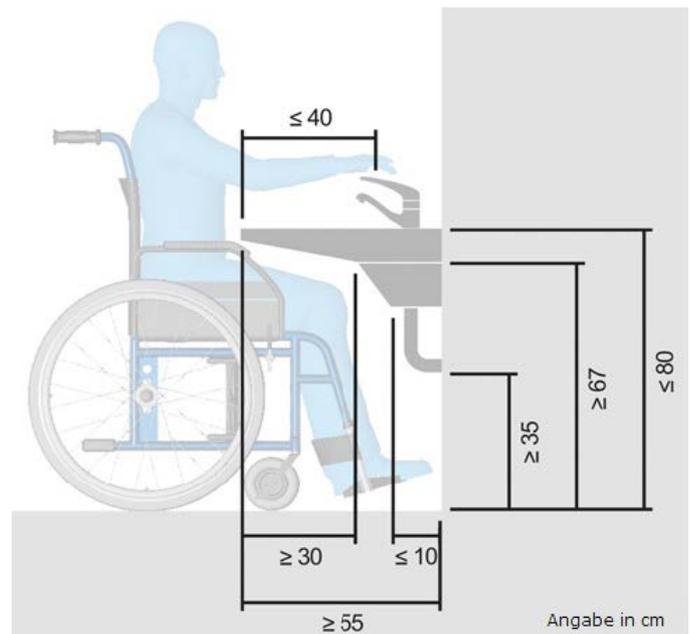
Barrierefreie Gestaltung von Handwaschbecken

Waschtisch

- Es ist ein voll unterfahrbarer Waschtisch (Tiefe 53 cm bis 55 cm) mit Unterputz- oder Flachsiphon vorzusehen.
- Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch sein.
- Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.
- Der Waschtisch sollte mit einer Einhebelstand- armatur ausgestattet werden.
- Vor dem Waschtisch ist eine 150 cm tiefe und 150 cm breite Bewegungsfläche anzuordnen um eine selbstständige Nutzung der auf den Rollstuhl angewiesenen Personen zu ermöglichen.

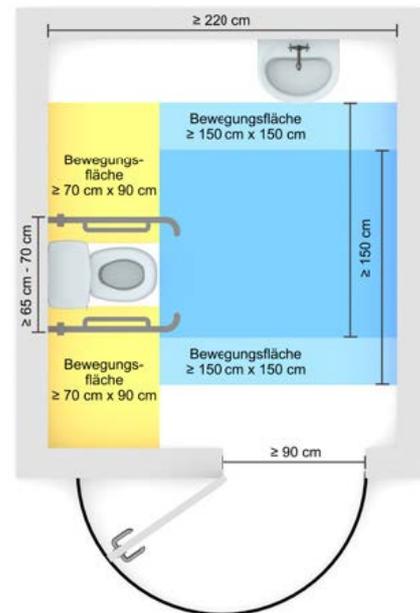
Ausstattungs-elemente

- Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht. Es wird die Anbringung eines Standardspiegels im Hochformat (Unterkante ca. 90 cm; Oberkante 180 – 200 cm über Fußboden empfohlen).
Hinweis: Kipp- oder Klappspiegel sollten nicht verwendet werden, da diese bei häufiger Nutzung schnell verschleißern und dann nicht mehr einstellbar sind.
- Ein Einhandseifenspender muss über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein. Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100 cm angeordnet sein.
- Der Papierhandtuchspender ist in einer Höhe von 85 - 90 cm anzuordnen.



Barrierefreie Gestaltung von Sanitärräumen

- Es muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein, d. h. dass in getrennten Toilettenanlagen für Frauen und Männer jeweils eine barrierefreie Toilette vorhanden sein muss.
- Die Bewegungsfläche in und vor Toilettenräumen darf nicht durch das Aufschlagen von Drehflügeltüren beeinträchtigt werden.
- Die Türen von Toilettenräumen schlagen nach außen auf und müssen im Notfall von außen entriegelt werden können.
- Wenn durch nach außen aufschlagende Türen von barrierefreien Toilettenräumen der angrenzende Fluchtweg unzulässig eingeschränkt würde, kann dies durch den Einbau von Raumspartüren verhindert werden.
- In Toilettenräumen ist in der Nähe des Toiletten- Beckens eine Notrufanlagen vorzusehen, die vom WC-Becken sitzend oder vom Boden aus liegend ausgelöst werden kann.
- Die Bewegungsfläche in Toilettenräumen beträgt mindestens 150 cm x 150 cm und ist auch jeweils vor den Sanitärobjekten wie z. B. WC-Becken und Waschtisch vorzusehen.
- Neben dem Toiletten-Becken ist zum Überwechseln von Rollstuhl zum WC eine mindestens 90 cm breite und 70 cm tiefe Bewegungsfläche einzuplanen.
- Die WC-Tiefe muss mindestens 70 cm betragen. Die Höhe des Toiletten-Beckens einschließlich Sitz muss zwischen 46 cm und 48 cm liegen.
- Eine Rückenstütze (WC-Deckel ist als alleinige Rückenstütze ungeeignet) muss 55 cm hinter der Vorderkante des WC angeordnet sein.
- Die Spülung sowie das Toilettenpapier müssen aus sitzender Position erreichbar sein. Wird eine berührungslose Spülung verwendet, muss ihr ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein.



- Auf jeder Seite des Toiletten-Beckens muss ein, mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen hochklappbarer Stützgriff montiert sein, der 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinausragt.
- Der lichte Abstand zwischen den Stützgriffen muss 65 cm bis 70 cm betragen. Die Oberkante der Stützgriffe muss 28 cm über der Sitzhöhe liegen.
- Eine Möglichkeit zur hygienischen Abfallentsorgung sollte vorgesehen werden, z. B. durch einen dicht- und selbst schließenden und mit einer Hand zu bedienenden Abfallbehälter.

Barrierefreie Gestaltung von Handwaschbecken

Waschtisch

- Es ist ein voll unterfahrbarer Waschtisch (Tiefe 53 cm bis 55 cm) mit Unterputz- oder Flachsiphon vorzusehen.
- Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch sein.
- Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.
- Der Waschtisch sollte mit einer Einhebelstand- armatur ausgestattet werden.
- Vor dem Waschtisch ist eine 150 cm tiefe und 150 cm breite Bewegungsfläche anzuordnen um eine selbstständige Nutzung der auf den Rollstuhl angewiesenen Personen zu ermöglichen.

Ausstattungs-elemente

- Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht. Es wird die Anbringung eines Standardspiegels im Hochformat (Unterkante ca. 90 cm; Oberkante 180 – 200 cm über Fußboden empfohlen).
Hinweis: Kipp- oder Klappspiegel sollten nicht verwendet werden, da diese bei häufiger Nutzung schnell verschleifen und dann nicht mehr einstellbar sind.
- Ein Einhandseifenspender muss über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein. Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100 cm angeordnet sein.
- Der Papierhandtuchspender ist in einer Höhe von 85 - 90 cm anzuordnen.

